



**Dipl.-Biol. Karsten Lutz**  
Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten  
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d  
D - 22297 Hamburg  
Tel.: 040 540 76 11  
karsten.lutz@t-online.de



13. Oktober 2010

**Faunistische Potenzialabschätzung  
und artenschutzfachliche Betrachtung  
für den B-Plan Nr. 2 „Ortsmitte Ratekau“**

**Im Auftrag der Gemeinde Ratekau**



**Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV .....	3
2.1	Gebietsbeschreibung .....	4
2.2	Potenzielle Fledermauslebensräume .....	4
2.2.1	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ...	5
2.2.1.1	Winterquartiere .....	5
2.2.1.2	Sommerquartiere .....	5
2.2.1.3	Jagdreviere .....	5
2.2.2	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse .....	6
2.2.2.1	Quartiere .....	6
2.2.2.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume) .....	6
2.2.2.3	Zusammenfassung Fledermäuse .....	6
2.3	Potenziell vorhandene Brutvögel .....	7
2.3.1	Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste .....	8
2.3.2	Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten .....	9
2.4	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV .....	9
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen .....	10
3.1.1	Wirkungen auf Vögel .....	10
3.1.2	Wirkungen auf Fledermäuse .....	14
4	Artenschutzprüfung .....	15
4.1	Zu berücksichtigende Arten .....	15
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten .....	15
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen .....	16
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 .....	16
5	Zusammenfassung .....	18
6	Literatur .....	19
7	Artenschutztafel (europäisch geschützte Arten) .....	20

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ratekau plant ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel<sup>1</sup> auszuweisen. Dafür werden landwirtschaftlich genutzte, z. T. brach gefallene und mit Gehölzen bestandene Flächen in Anspruch genommen, wovon Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein können. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

Falls die Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen durchgeführt werden.

## 2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Vögel und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden (Kap. 2.4). Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitats. Solche Habitats sind hier nicht vorhanden.

Das Gebiet wurde am 13. März begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus mit dem Fernglas besichtigt.

Es wird das Status-quo – Potenzial abgeschätzt. Das heißt, es wird abgeschätzt, welche Arten unter den derzeitigen Bedingungen vorkommen könnten. Es wird nicht das Potenzial betrachtet, welches in dem Gebiet nach Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreichbar wäre.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitats geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Ratekau. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2002). Verwendet werden die relativ aktuellsten Angaben in PETERSEN et al. (2004), LANU (2008) sowie BfN (2007).

---

<sup>1</sup> Änderung zur Fassung vom 07.04.2010. Das irrtümlich verwendete Wort Wohngebiet wird durch Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel ersetzt. Keine Änderung in der Sache. Im Gutachten wurde bereits von Sondergebiet ausgegangen, siehe Kap. 3.

## 2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet besteht aus Gartenlandflächen, einer durchgewachsenen Baumschul- oder Weihnachtsbaumkultur und einem typischen Wohnhausgarten. Es umfasst ca. 1,4 ha und kann in drei Teilgebiete unterteilt werden:

- A. Wohnhausgarten und Hofstelle. Das Wohnhaus mit Auffahrt und Nebengebäuden. Ziergarten. Ca. 0,4 ha.
- B. Gartenland. Kleine Gemüseäcker, Beerenobststräucher und Obstbäume. Ca. 0,27 ha.
- C. Fichtenstangenholz aus Baumschul- oder Weihnachtsbaumkultur herangewachsen. Überwiegend „Nordmantanne“, aber auch andere Neophyten. Ungefähr die Hälfte dieses Stangenholzes wurde im Winter 2009/2010 gefällt. Einzelne Obstbäume und ein Walnussbaum. Ca. 0,73 ha.



**Abbildung 2:** Untersuchungsgebiet mit den blau umrandeten Teilflächen (Grundlage aus Google - Earth™).

## 2.2 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt. Die Überprüfung von Bäumen und Gebäuden auf potenzielle Fledermausquartiere wird nur im Geltungsbereich des B-Planes durchgeführt, da außerhalb keine Änderungen durch den B-Plan vorgesehen sind.

### 2.2.1 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

#### 2.2.1.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

#### 2.2.1.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

#### 2.2.1.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen.

Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m<sup>2</sup>, kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m<sup>2</sup>; größere Fließgewässer.

### **2.2.2 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse**

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

#### **2.2.2.1 Quartiere**

Im Gebiet des Bebauungsplanes wurde keine Baumhöhle gefunden. Die vorhandenen Bäume sind entweder zu jung und ohne besonderes Potenzial für Fledermausquartiere oder sie sind natürlicherweise kleinwüchsig mit dünnen Stämmen wie einige Zierbäume. Die größeren Obstbäume sind intensiv gepflegt. Das gilt ebenso für die Gebäude.

Eine Winterquartiernutzung ist bei den Bäumen aufgrund der geringen Stammdurchmesser (nicht frostsicher!) im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Der Stammdurchmesser müsste im Bereich der Höhle mindestens 50 cm betragen. Größere Wochenstuben- oder Winterquartiere sind nicht zu erwarten.

#### **2.2.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)**

Ein Biotop mit potenziell hoher Bedeutung als Nahrungsraum für Fledermäuse kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Das Grundstück insgesamt, mit seinen Gehölzen und Gartenflächen kann als strukturreicher Saum angesehen werden, der mit mittlerer Bedeutung als potenzielles Jagdgebiet einzustufen ist. Mindernd wirkt sich die Artenzusammensetzung mit großem Anteil an Neophyten (Nordlandfichte u. a.) aus.

#### **2.2.2.3 Zusammenfassung Fledermäuse**

Das Untersuchungsgebiet bietet kein Potenzial für Fledermausquartiere.

Es hat als Jagdhabitat für Fledermäuse potenziell mittlere Bedeutung.

### 2.3 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. In Nadelholz-Stangenhölzern liegen die bevorzugten Brutplätze des Sperbers, der in Hamburg auch im Siedlungsbereich vorkommt. In Schleswig-Holstein brütet er bevorzugt in störungsarmen Beständen über 5 ha Größe (BERNDT et al. 2002), so dass sein Vorkommen hier unwahrscheinlich ist.

Insgesamt besteht ein Potenzial für 38 Arten, davon 34 mit Brutplätzen. Die meisten Arten brüten potenziell in den Gehölzen. Bachstelze, Bluthänfling, Feldsperling und Stieglitz sind Arten, die typisch für Hecken und Säume der Kulturlandschaft sind.

Es kommen 3 Arten vor, die nach Roter Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) auf der Vorwarnliste verzeichnet sind. Diese Arten haben in Schleswig-Holstein nach MLUR (2008) jedoch einen günstigen Erhaltungszustand.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Die Teichralle und die als Nahrungsgäste potenziell vorkommenden Greifvögel und Eulen sind nach BArtSchV streng geschützt.

#### Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten nach Kap. 2.1: ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet

- A – Wohnhausgarten und Hofstelle
- B - Gartenland
- C - Fichtenstangenholz

Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; § = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; Rote-Liste-Status nach MLUR (2008) und SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Anm. Hö = Höhlenbrüter, hier nur mit künstlichen Nisthilfen möglich.

Art	Status	RL SH	RL D	A	B	C	Anm.
<b>Arten der halboffenen Kulturlandschaft</b>							
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	b	-	-	○	●		
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>	b	-	V	○	●		
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	b	-	V	○	●		Hö
Girlitz, <i>Serinus serinus</i>	b	-	-	●	●		
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i> §	ng	-	-	○	○		
Turmfalke, <i>Falco tinnunculus</i> §	ng	-	-	○	○		

Art	Status	RL SH	RL D	A	B	C	Anm.
Waldkauz, <i>Strix aluco</i> §	ng	-	-	○	○	○	
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>	b	-	-	○	●		
<b>Gehölzbrüter</b>							
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-	●	●	●	
Birkenzeisig, <i>Carduelis flammea</i>	b	-	-	●	●	●	
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	●	●	●	Hö
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	○	○	●	
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	b	-	-		●	●	
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	-	-	○	●	●	Hö
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	-	-	●	●	●	
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	-	○	○	●	Hö
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	●	○	●	
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	●	○	●	
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-	○	○	●	
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-	●	●	●	Hö
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-	○	●	●	
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	○	○	●	
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	○	○	●	
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	b	-	-	○	○	●	
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	b	-	-	○	○	●	
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	ng	-	-	○		●	Hö
Tannenmeise, <i>Parus ater</i>	b	-	-			●	Hö
Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>	b			○	○	●	
Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>	b	-	-			●	
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	○	○	●	
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	○	○	●	
<b>Gebäudebrüter</b>							
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>	b	-	-	●	○		Hö
Haussperling, <i>Passer domesticus</i>	b	-	V	●	○		Hö
<b>Arten mit großen Revieren</b>							
Sperber, <i>Accipiter nisus</i> §	(b/tr)	-	-	○	○	●	
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	b/tr	-	-	○	○	●	
Elster, <i>Pica pica</i>	b/tr	-	-	○	○	●	
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-	○	○	●	
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	○	○	●	

### 2.3.1 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

Der Bluthänfling kommt in den reicher mit Hecken und Brachflächen strukturierten Bereichen vor. Er und Stieglitz, Girlitz sowie Feldsperling sind Arten, die typisch für Hecken und Säume der Kulturlandschaft sind. Sie nutzen den Übergangsbereich von offenen Gartenland- und Brachflächen zu den Gehölzen sowie die Säume und Wege

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinterte Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.

Der Haussperling ist eine typische Art der Siedlungen mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein potenzieller Lebensraum im Untersuchungsgebiet sind die Gärten und die dichter bebauten Siedlungsflächen. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge.

### **2.3.2 Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten**

Turmfalken haben in Siedlungen ihre Nester meist in Nischen von Dächern größerer Gebäude (z.B. Kirchtürme) oder speziellen Nisthilfen. Außerdem werden alte Krähenester übernommen. Bruten sind möglich in der übrigen Ortslage Ratekau.

Der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel Deutschlands. Er jagt hauptsächlich auf Grünland oder anderen Flächen nach Mäusen, sucht auch selten Gartenland auf.

Der Waldkauz jagt sowohl im Wald als auch im Offenland. Im Untersuchungsgebiet könnte er vor allem in Gartenland- und Bracheflächen und im Fichtenstangenholz Nahrung finden. Diese Flächen bilden aber nur einen kleinen Ausschnitt seines Lebensraumes, der sich vor allem auf benachbarte Grünländer und Gehölze erstrecken dürfte. Seine Bruten tätigt er in großen Höhlen, die wie beim Turmfalken im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen können.

## **2.4 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV**

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Da keine Stillgewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien und Fischen, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus benötigt, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, die hier nicht vorkommen.

### **3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen**

In der Gemeinde Ratekau soll auf einem ehemaligen Baumschulgelände, das derzeit z.T. gartenwirtschaftlich genutzt wird, ein neues Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel entwickelt werden. Hierfür wird der Bebauungsplan Nr. 2 aufgestellt.

Der Plangeltungsbereich des B-Plans ist ca. 1,4 ha groß. Die Flächen werden für ein Nahversorgungszentrum genutzt werden. Dafür wird nahezu die gesamte Fläche versiegelt. Lediglich an den Rändern bleiben Gehölze bestehen.

Die vorhandene Landschaft mit Hausgarten, Gartenland und Fichtenstangenholz wird dabei völlig verändert. Während Gehölze, Gartenackerbereiche und Nutzgehölze vollständig verloren gehen, bleibt der Anteil von Ziergehölzen wahrscheinlich ungefähr gleich.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

#### **3.1.1 Wirkungen auf Vögel**

In Tabelle 3 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Arten dargestellt.

Von Bedeutung für Vögel ist der Flächenverlust von insgesamt ca. 1,4 ha Gartenland und Fichtenstangenholz. Damit verlieren alle Vögel der Tabelle 1 außer den „Arten mit großen Revieren“ oder den Arten, die hier nur Nahrungsraum haben, zumindest Teile ihres Lebensraums. Arten mit großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Arten, die speziell an den bebauten Siedlungsbereich angepasst sind, vergrößern eventuell ihren Lebensraum (Hausrotschwanz).

Die übrigen Arten verlieren mit ca. 1,4 ha soviel Fläche, dass davon auszugehen ist, dass bei Arten mit kleinen Revieren mindestens ein komplettes Brutrevier zerstört oder doch so beschädigt wird, dass es seine Funktion verliert, da wesentliche Revierteile verloren gehen. In der Realität kann es sein, dass vorhandene Reviere nur angeschnitten werden, da aber potenziell ein Revier genau den zu beseitigenden Vegetationsbestand umfassen kann, muss vom Verlust eines ganzen Reviers ausgegangen werden. Die 28 Arten, auf die diese Situa-

tion zutreffen kann, sind in Tabelle 2 genannt. Insgesamt kann je ein potenzielles Revier betroffen sein, so dass die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen werden kann.

**Tabelle 2: Potenzielle Brutvogelarten mit Verlust eines vollständigen Brutreviers durch das Vorhaben. Angabe der Reviergröße nach BAUER et al. 2005**

Art	Reviergröße	
Amsel	0,1-0,4 ha	Diese Arten können nach der Rodung der Fläche mindestens ein potenzielles Revier bzw. Brutplatz verlieren, da der Verlust von 1,4 ha einen sehr großen Teil des Reviers ausmacht. Die Anzahl der potenziellen Brutreviere wird lokal um jeweils mindestens eines weniger.
Bachstelze	sehr variabel	
Birkenzeisig	ca. 1-2 ha semikolonial	
Blaumeise	0,1-1 ha	
Bluthänfling	kolonieartig	
Buchfink	0,4-1,2 ha	
Feldsperling	kolonieartig	
Fitis	0,5 – 0,7 ha	
Gartengrasmücke	0,2 – 0,5 ha	
Gartenrotschwanz	ca. 1 ha	
Gimpel	semikolonial	
Girlitz	3-10 ha, semikolonial	
Grauschnäpper	ca. 3-4 ha	
Grünfink	1 ha	
Heckenbraunelle	0,2-3 ha	
Kohlmeise	0,1-1 ha	
Klappergrasmücke	0,3 – 1,1 ha	
Misteldrossel	1,5 – 5 ha	
Mönchsgrasmücke	0,3 – 1 ha	
Rotkehlchen	0,2-1 ha	
Schwanzmeise	semikolonial	
Singdrossel	0,2-0,7 ha	
Stieglitz	kolonieartig	
Tannenmeise	1-3 ha	
Türkentaube	0,3 – 10 ha, semikolonial	
Wintergoldhähnchen	ca. 0,1 ha	
Zaunkönig	0,2-2 ha	
Zilpzalp	0,02-0,3 ha	

Ein Ausweichen wäre für die betroffenen Arten nur möglich, wenn in den Alternativlebensräumen keine bereits besetzten Reviere bestünden. Vorsorglich (und aus biologisch-ökologischen Gesetzmäßigkeiten heraus) muss jedoch angenommen werden, dass benachbarte potenzielle Reviere bereits besetzt sind und nicht zum Ausweichen zur Verfügung stehen. Zumindest müsste in die am schlechtesten geeigneten (und deshalb bisher gemiedenen) Habitate ausgewichen werden. Ein Ausweichen in benachbart bestehende Park- oder Gartenlandschaft ist daher aus biologischen Überlegungen nicht möglich.

Auch Arten, die kolonieartig oder zumindest „geklumpt“, d.h. semikolonial brüten und somit in Bezug auf ihren Brutplatz „zusammenrücken“ können, verlieren mit 1,4 ha soviel Revier- bzw. Lebensraumfläche, dass eine Beschädigung ihrer Reviere dahingehend, dass Mindestgrößen unterschritten werden, nicht auszuschließen ist.

Im innerörtlichen Bereich ist das Vorhandensein unversiegelter Fläche wahrscheinlich bestandslimitierend für diese Arten. Mildernd wirkt für reine Gehölzvogelarten, dass allgemein der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zunimmt, so dass zu erwarten ist, dass langfristig kontinuierlich neue Lebensmöglichkeiten für die ungefährdeten und nicht auf der Vorwarnliste verzeichneten Gehölzvogelarten im Umfeld entstehen (BERNDT 2007, MITSCHKE 2007).

**Tabelle 3: Vogelarten mit Brutplatzverlusten durch das Vorhaben (sortiert nach Vorhabensfolge). Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - IV).**

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Alle Arten der Tabelle 1 mit nur Nahrungsflächen in Teilgebieten A u. B oder Arten mit großen Revieren	Verlust eines Teiles des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I).
Art der Tabelle 1, die zu Gebäudebrütern gehört - Hausrotschwanz	Kein Verlust von Revieren – Lebensraum wird durch neues bebautes Gebiet ersetzt oder (je nach Gestaltung vergrößert).	Kein Verlust von Revieren (II)
Arten des Baumbestandes (Brut im Teilgebiet C)	Verlust von Brutplatz und Nahrungshabitat.	Verlust von Revieren (III).
Arten der „halboffenen Kulturlandschaft“ bzw. des Gartenlandes (Tabelle 1) mit Brutplätzen in Teilgebiet B und Haussperling	Verlust von Brutplatz und Nahrungshabitat	Der Bestand vermindert sich, da die Arten nicht ausweichen können (IV).

1. **Ausweichen in benachbarte Biotope möglich.** Ringeltauben, Eichelhäher, Elstern und Rabenkrähen brüten im Allgemeinen flächendeckend in Schleswig-Holstein verbreitet, so dass Bruten in der Nähe des Untersuchungsgebietes wahrscheinlich sind. Sie können als sehr anpassungsfähige Arten bei Verlust der Grünlandflächen problemlos in die Umgebung ausweichen.
- Greifvögel und Eulen nutzen sehr große Reviere, so dass sie diesbezüglich in die Umgebung ausweichen können. Im Umfeld Ratekaus (Abbildung 1) bleiben genug ähnliche Flächen erhalten, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

- II. **Kein Verlust von Revieren.** Der Hausrotschwanz als Gebäudebrüter des Teilgebietes A verliert keine bedeutenden Lebensraumbestandteile, sondern kann im bebauten Gebiet neue Flächen hinzu gewinnen (abhängig von Gestaltung, Dachbegrünung). Als eigentlicher Gebirgsvogel in Norddeutschland besiedelt er nur stark versiegelte Siedlungsbereiche. Er errichtet sein Nest in Gebäudenischen und Höhlen. Minderungsmaßnahmen für diese Art könnten großflächige Dachbegrünungen und die Installation von Nisthöhlen sein.
- III. **Verlust kompletter Reviere.** Ausweichen nicht möglich. Diese Arten nutzen fast ausschließlich den dichteren Baumbestand des Teilgebietes C, als Brutstandort. Durch den Verlust dieser Fläche gehen 0,7 ha Revierfläche verloren. Es müsste mit Ausgleichsmaßnahmen neuer Lebensraum für diese Arten geschaffen werden. Eine geeignete Maßnahme wäre z.B. die Neuschaffung von Feldgehölzen, Waldstücken oder Hecken (Knicks. Damit könnten im Sinne des § 44 (5) die ökologischen Funktionen der Lebensstätten weiterhin erfüllt werden. Alle in dieser Weise betroffenen Arten sind weit verbreitet und ungefährdet. Der Verlust einzelner Brutreviere würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden. Ein eventueller Verlust der Reviere wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten im Raume Ratekaus führen. Es ist deshalb nicht erforderlich, Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF - Maßnahmen dem Vorhaben vorzuziehen. Die Populationen können eine geringe Bestandserniedrigung problemlos ertragen.
- IV. **Verlust kompletter Reviere.** Ausweichen nicht möglich. Diese Arten halboffener Landschaften verlieren ihren kompletten Lebensraum. Mit ca. 0,6 ha Verlust an offenem Gartenland (Nutz- und Ziergarten), werden komplette potenzielle Reviere der Arten Bachstelze, Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz und Stieglitz beschädigt, zumal die hier vorhandene zentrale, großflächig zusammenhängende Fläche der Kernlebensraum (einer der qualitativ wertvolleren) der in der Ortslage vorkommenden Arten ist (Abbildung 1). Es handelt sich hier um typische Arten des Dorfrandes, die z.T. auf der Vorwarnliste stehen, weil ihr Bestand stetig zurückgeht. Ursache ist die zunehmende „Aufgeräumtheit“ der Gärten, der Verlust von Brachen und Saumstrukturen, Nutzgartenanteilen und punktueller Kleintierhaltung. Es zeigt die Erfahrung, dass die typischen Arten des Dorfrandes selbst in Wohnungs-Neubaugebieten im Verlaufe einiger Jahre verschwinden. Geeignete Lebensräume entstehen durch das Vorhaben für die betroffenen Arten nicht neu. Ein Ausweichen der Tiere kann nicht angenommen werden, denn insbesondere im Fall einer Potenzialanalyse muss angenommen werden, dass die potenziellen Ausweichlebensräume schon besetzt sind. Bei flächigen Lebensraumverlusten ist demnach ein „Zusammenrücken“ nicht möglich. Zumindest ist anzunehmen, dass aktuell die bestgeeigneten Reviere genutzt werden und in weniger gut geeignete ausgewichen werden müsste. Bei Arten der Vorwarnliste, die aktuell durch Lebensraumverschlechterungen bedrängt sind wie die Bluthänfling und Feldsperling, kann nicht angenom-

men werden, dass geeignete Lebensräume im Überschuss vorhanden sind. Ausweichmöglichkeiten bestehen nicht. Der Verlust einer potenziellen Revierfläche bedeutet den Verlust eines Reviers und damit einer Fortpflanzungsstätte (vgl. Kap. 4.1.1).

Es müsste mit Ausgleichsmaßnahmen neuer Lebensraum insbesondere für diese Arten geschaffen werden. Eine geeignete Maßnahme wäre z.B. die Neuschaffung von ca. 1 ha reich strukturierter Kulturlandschaft mit Knicks, Grünland und Brachestreifen), allgemein die Anreicherung der Kulturlandschaft. Für Haus- und Feldsperling kann auch mit Nisthilfen unterstützt werden. Damit könnten im Sinne des § 44 (5) die ökologischen Funktionen der Lebensstätten weiterhin erfüllt werden. Minderungsmaßnahmen für diese Arten könnten großflächige Dachbegrünungen sein.

Die hier mit Brutrevieren vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass außerhalb der Brutzeit keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des B-Plangebietes werden kaum weiter reichen als das geplante Gewerbegebiet. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über die Baufelder hinaus. Im Übrigen wären die vorkommenden Arten häufig und ungefährdet, so dass selbst die Störung einzelner Brutpaare nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG führen würde, da der lokale Erhaltungszustand günstig bleiben würde.

### 3.1.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Quartier- und Tagesversteckbäume sind im B-Plangebiet nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt. Möglicherweise vorhandene in den bestehenden Gebäuden oder den Obstgärten des Teilgebietes C werden durch den B-Plan nicht angetastet.

Die potenziellen Nahrungsflächen mittlerer Bedeutung (Teilgebiete A und B) werden verkleinert (2.2.2.2).

Solche Nahrungsräume gelten jedoch nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten (z.B. in die Wälder westlich Ratekaus - Abbildung 1) ausweichen.

Ausgleichsmaßnahmen, wie für die Vögel in Kap. 3.1.1, Nr. III und IV, S. 13, vorgeschlagen, nämlich Schaffung neuer Gehölze, Hecken, Brachestreifen bzw. allgemein „Anreicherung der Kulturlandschaft“ käme auch dieser Artengruppe zugute.

## 4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

### 4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten. Die potenziell vorhandenen Amphibienarten sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet.

#### 4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.1.1 (S. 10) beantwortet: Es werden Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten beseitigt. Damit werden Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder zumindest beschädigt (Nr. III und IV, S.13).

#### **4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben geht keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren (Kap. 3.1.2). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

## **4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44**

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG). Auch die Fällung der Gehölze wird außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden. Das Verbot wird also nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
  - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind (Kap. 3.1.1).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
  - c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln der Gehölze und halboffenen Landschaften werden beschädigt oder sogar zerstört (Kap. 3.1.1, Nr. III und IV). Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.1.2).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
  - d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier überwiegend vorliegend (auch die Arten der deutschen Vorwarnliste [Bluthänfling, Feldsperling, Haussperling] sind ja nicht gefährdet und haben in Schleswig-Holstein nach MLUR 2008 günstigen Erhaltungszustand), kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist. Der Ausgleich muss also im hier vor-

liegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Da hier vergleichsweise anpassungsfähige Arten betroffen sind, werden keine spezifischen Anforderungen an die Qualität der Ausgleichsmaßnahme gestellt. Mit der Bereitstellung von neuer, bisher für Vögel nicht zur Verfügung stehender strukturierter Fläche gleicher Größe in ähnlicher Struktur (d.h. neue Gehölze, Knicks, halboffene Kulturlandschaft mit Säumen, mit geringer Intensität genutztes Grünland) wären die ökologischen Funktionen zu erhalten. Geeignet ist z.B. die Nutzung von ca. 1 ha Gehölzfläche aus einem „Ökokonto“. Das damit bereitgestellte Gehölz hätte sogar den Vorteil, dass es vorgezogen realisiert wurde und damit die Kriterien einer CEF-Maßnahme voll erfüllt. Der „Artenschutzausgleich“ im Sinne von § 44 (5) BNatSchG kann hier den Ausgleich nach § 15 BNatSchG aufnehmen.

Diese Ausgleichsmaßnahmen sind möglich, so dass die Verwirklichung des B-Planes nicht auf unüberwindliche artenschutzfachliche Hindernisse trifft.

## 5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Ratekau beabsichtigt, ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel in derzeit bestehendem Grün- und Brachland einzurichten. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 34 Brutvogelarten und weiteren 4 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 1). Fledermäuse haben potenziell keine Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 2.2.2.3).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind die Arten der Gehölze und (halb-) offener Landschaften vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Die übrigen Arten mit großen Revieren oder nur Nahrungsflächen sind nicht so sehr negativ betroffen. Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes würde gegen § 44 BNatSchG verstoßen. Durch Ausgleichsmaßnahmen kann die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bleiben, so dass die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG vermieden werden kann.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Die Verletzung der Artenschutzbestimmungen kann durch Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

## 6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BERNDT, R.K. (2007): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins 1800 – 2000 – Entwicklung, Bilanz und Perspektive. *Corax* 20:325-387
- BFN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie ([http://www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html); 19.06.2008)
- LANU Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei der Windenergieplanung, Flintbek
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1):115-153
- MITSCHE, A. (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. *Hamburger avifaunistische Beiträge* 34:183-227
- MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Kiel, 36 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *Berichte zum Vogelschutz* 44:23-81

## 7 Artenschutztafel (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV, streng geschützt	Verlust von Nahrungsfläche, keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube & alle Arten der Tabelle 1 „Große Reviere“ oder nur Nahrungsgast (ng)	europäische Vogelarten, z. T. streng geschützt	Kleinflächiger Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats. Ausweichen in Umgebung möglich - § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5 (Kap. 3.1.1, Nr. I, S. 12)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Brutvogelarten der Gehölze in Tabelle 1	europäische Vogelarten	Verlust von Fortpflanzungsstätten (Kap. 3.1.1, Nr. IV, S. 13)	Ausgleichsmaßnahmen durch Gehölzneuanlage möglich	Verbotstatbestand wegen § 44 (5) Satz 5 nicht verletzt, wenn Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.
Arten der „halboffenen Kulturlandschaft“ in Tabelle 1: Bachstelze, Bluthänfling, Girlitz, Feldsperling, Stieglitz und Haussperling	europäische Vogelarten, z.T. Vorwarnliste	Verlust von Fortpflanzungsstätten (Kap. 3.1.1, Nr. III, S. 13)	Minderung durch Dachbegrünung möglich. Ausgleichsmaßnahmen durch Anreicherung der Kulturlandschaft möglich.	Verbotstatbestand wegen § 44 (5) Satz 5 nicht verletzt, wenn Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.
Hausrotschwanz	europäische Vogelart	Zunächst Verlust von Fortpflanzungsstätten, allerdings später Wiederherstellung (Kap. 3.1.1, Nr. II)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt